

dorf ic. um Abänderung der wegen Ablieferung der Brandversicherungsgelder bestehenden Vorschriften und Erhöhung der Gebühren der Communeinnehmer, vom Abg. Niedel überreicht.

Präsident Georgi: Wird gleichfalls dem Petitionsausschusse zu überweisen sein. Genehmigt dies die Kammer?
— Einstimmig Ja.

(Nr. 298.) Petition der Gemeinden Blumroda, Wyhra, Neufkirchen und Plateka, Christian Gottlieb Reich's und Genossen um Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1843, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Verordnung vom 7. December 1837 betreffend, vom Abg. Joseph eingebracht.

Präsident Georgi: Wird an den Petitionsausschuß zu gelangen haben. Ist die Kammer hiermit einverstanden?
— Einstimmig Ja.

(Nr. 299.) Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Müller aus Pommlitz über das Lehnswesen betreffend.

Präsident Georgi: Der Ausschuß beantragt den Druck dieses Berichts und ich frage: beschließt die Kammer den Druck dieses Berichts? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Kommt auf eine künftige Tagesordnung.

(Nr. 300.) Eingabe Christianen Dorotheen Kunze zu Dresden, die Erklärung der vorläufigen Zurücknahme ihrer unter Nr. 241 der Registrande eingegangenen Beschwerde enthaltend, vom Abg. D. Joseph überreicht.

Präsident Georgi: Wird an den Beschwerdeausschuß zu gelangen haben und es erledigt sich damit dieser Theil der heutigen Tagesordnung. Mitzutheilen habe ich der Kammer noch, daß der Abg. Bugf für heute wegen dringender Abhaltungen sich hat entschuldigen lassen. Abg. Schiller, der bereits gestern entschuldigt war, wollte heute wieder hier sein, wegen einer Abhaltung aber, welche er erhalten hat, kann er der heutigen Sitzung noch nicht beiwohnen und läßt um Entschuldigung bitten. Abg. Ziesch läßt sich wegen Unwohlseins für heute entschuldigen. Nachträglich habe ich der Kammer noch mitzutheilen, daß ich dem Abg. Ahnert auf drei Tage, vom 25. bis 27. Februar, wegen dringender Geschäfte Urlaub ertheilt habe.

Abg. Mehnert: Dem Vernehmen nach ist die Stimmenauszählung im 35., 59. und 60. Wahlbezirke der Stadt Chemnitz und Umgegend schon längere Zeit beendet und ich möchte wissen, welcher Behinderungsgrund vorhanden ist, daß der gewählte Abgeordnete in der Kammer noch nicht eingetroffen ist. Mir scheint das hier für diesen Wahlbezirk sehr wichtig, da die Stadt Chemnitz und Umgegend sehr viele Fabriken zählt und es scheint mir deshalb wünschenswerth, daß

diese Stadt hier vertreten werde. Ich erlaube mir, den Antrag an das geehrte Präsidium abzugeben.

Präsident Georgi: Habe ich dies als eine Interpellation an die Staatsregierung zu betrachten?

Abg. Mehnert: Ja, ich wünsche, daß die Staatsregierung darüber Auskunft ertheile.

Präsident Georgi: Es wird also diese Interpellation der Landtagsordnung gemäß behandelt werden. Wir kommen nun zum ersten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung

den Bericht des fünften Ausschusses, die Schank'sche Beschwerde betreffend. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. Kreschmar, uns den Vortrag zu gewähren.

Berichterstatter Abg. Kreschmar: Ich muß die Bemerkung vorausschicken, daß sich in diesem Berichte (Landtagsacten II. Abthl.) mehrere Druckfehler eingeschlichen haben, da solche aber nicht sowohl den Sinn, als den Styl entstellen, so habe ich nicht erst eine Berichtigung derselben veranlassen wollen; ich behalte mir aber die Berichtigung in den Mittheilungen ausdrücklich vor. Der Bericht selbst betrifft die Beschwerde des ehemaligen Elementarlehrers Johann Gottfried Schanke zu Groitzsch über das wider ihn eingeleitete Besserungsverfahren und seine Dienstenlassung und lautet folgendermaßen:

Der dermalige Privatlehrer Johann Gottfried Schanke aus Groitzsch ist an der dortigen Stadtschule im Jahre 1841 als Elementarlehrer angestellt, aus diesem Schulumte aber in Folge des gegen ihn im Jahre 1843 eingeleiteten Besserungsverfahrens am 16. März 1847 entlassen worden.

Vorher wurde wegen einer wider ihn eingeleiteten Criminaluntersuchung am 23. Mai 1846 die Suspension verhängen, selbige jedoch als eine nur provisorische Disciplinarmaaßregel nach seiner völligen Freisprechung wiederum aufgehoben und ihm die innenbehaltene Hälfte seines Gehaltes nach- und ausgezahlt.

In einer an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe erklärt sich derselbe aber durch das wider ihn eingeleitete Besserungsverfahren und die darauf verhängene Dienstenlassung für verletzt, indem er behauptet: daß es an genügender Veranlassung zu dem ersteren gefehlt habe und die letztere ohne gesetzlichen Grund ausgesprochen worden wäre. Er stellt sich vielmehr als ein Opfer feindseliger Gesinnungen und absichtlicher Verdächtigungen dar und bittet die Ständeversammlung schließlich:

das wider ihn in Anwendung gebrachte Besserungsverfahren baldigst einer Revision zu unterwerfen, indem ein gleiches von ihm bei dem letzten Landtage eingereichtes Gesuch wegen dessen Auflösung nicht zur Berücksichtigung hätte gelangen können.

Der Ausschuß hat sich hierauf die über die Entlassung Schankes ergangenen Acten erbeten, solche auch durch Vermittelung des königlichen Gesamtministeriums erhalten und nach genommener Einsicht derselben, Folgendes an die geehrte Kammer zu berichten.